



## Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese »Liefer- und Zahlungsbedingungen« der PharmaZell GmbH ersetzen alle bisher von uns herausgegebenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Für die Ausführung künftiger Aufträge gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Von unseren Bedingungen abweichende Abmachungen werden nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Formulärmäßige Einkaufsbedingungen, insbesondere von unseren Bedingungen abweichende Bestimmungen, sind für uns unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst zustande durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft. Etwaige Beanstandungen einer Teillieferung sind ohne Einfluss auf die weitere Abwicklung des Auftrags.

Aufträge werden von uns zu den am Tag der Lieferung jeweils gültigen Preisen ausgeführt, die nur für den Inlandverbrauch gelten.

Alle Preise gelten in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 3. Lieferung

Der Versand der Produkte erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versandweg und Versandart werden von uns gewählt. Etwaige Wünsche des Käufers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung an den Käufer über. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Abnahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer. Eine Versicherung der zu versendenden Waren wird von uns nur auf Wunsch und zu Lasten des Käufers abgeschlossen. Bei Schäden an von uns versicherten Sendungen bedarf es einer Bescheinigung der Bahn oder Post oder des Spediteurs/Frachtführers.

Die Überprüfung der Wiederverwendbarkeit des Materials gemäß Datumanzeige im Analysezertifikat, fällt jeweils in die Verantwortung und Zuständigkeit des jeweiligen Besitzers nach Überschreitung der genannten Zeitlimite.

### 4. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Sie berechtigen uns zum - auch teilweisen - Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.

### 5. Zahlung

Die Zahlungen sind - sofern nichts anderes vereinbart ist - innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Wir behalten uns vor, in einzelnen Fällen Lieferungen nur gegen Kasse, Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug darf nur vorgenommen werden bei Barzahlungen, Postscheck- und Banküberweisungen sowie bei Scheckzahlungen, nicht dagegen auf Wechsel.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist (maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Bankkonto) ist der Käufer in Verzug ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Verzugszins beträgt 8% über dem Basiszins p.a. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller noch vorhandenen Forderungen, unabhängig von deren Fälligkeit zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Bei Bezahlung durch Wechsel, deren Annahme wir uns vorbehalten, werden etwaige Diskont- und Bankspesen dem Käufer belastet. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten aus dem gleichen Rechtsgeschäft gegen unsere Forderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Abzüge irgendwelcher Art bei Begleichung unserer Rechnungen können wir nur dann gelten lassen, wenn sie durch eine schriftliche Gutschriftsanzeige von uns anerkannt oder besonders vertraglich in schriftlicher Form vereinbart sind.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) und Begleichung eines etwaigen sich zu Lasten des Käufers ergebenden Kontokorrentsaldos vor.

Der Käufer ist nur berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die in unserem Eigentum stehenden Waren zu verfügen.

Zu Verpfändungen, Abtretungen und Sicherungsübereignungen ist er nicht berechtigt. Bei Verarbeitung der von uns gelieferten Waren erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die neu entstandenen Waren. Im Falle der Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren erheben wir Miteigentum nach §§ 947/948 BGB. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren Warenlieferungen an ihn tritt der Käufer einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt schon jetzt an uns ab. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Käufer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen unsere gesamten Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl selbst freigeben oder deren Freigabe bewirken. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden ausreichend zu versichern (Feuer, Wasser, Diebstahl etc.). Er tritt im Voraus seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen an uns ab.



## Liefer- und Zahlungsbedingungen

Mit einer Zahlungseinstellung, Insolvenzbeantragung, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer Pfändung erlischt das Recht auf Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind vom Käufer sofort auf ein Sonderkonto anzusammeln (Einziehungsermächtigung).

Etwaige Warenrücknahmen erfolgen sicherheitshalber ohne Rücktritt vom Vertrag, dies gilt auch wenn Teilzahlungen gestattet wurden.

Der Käufer ist verpflichtet, uns von Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder von sonstigen Beeinträchtigungen unverzüglich zu benachrichtigen.

### 7. Sachmängel

Unsere Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich darauf, dass die von uns gelieferten Waren den von uns aufgestellten Spezifikationen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer entsprechen. Für Eigenschaften unserer Waren, die wir mit unseren Spezifikationen nicht erfassen, können wir keine Gewährleistung übernehmen. Auskünfte und Beratungen in jeder Form und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Sie befreien den Käufer nicht davon, eigene Prüfungen und Versuche durchzuführen. Etwaige Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach dem Eintreffen der Ware an dem vom Käufer vorgeschriebenen Bestimmungsort unter Angabe von Bestelldaten und Rechnungs- und Versandanummern schriftlich uns gegenüber geltend zu machen. Bei gerechtfertigten Mängelrügen wird die Ware nach unserer Wahl umgetauscht oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgenommen. Bei Fehlmengen haben wir die Wahl zwischen Nachlieferung oder entsprechender Gutschrift.

Soweit PharmaZell dem Käufer wegen des Bestehens von Sachmängeln verpflichtet ist, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Käufers mit Ablauf eines (1) Jahres. Für den Beginn der Verjährungsfrist gilt das Gesetz.

### 8. Haftung

Schadenersatzansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, wenn sie auf leicht fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen.

Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder nicht gelieferten Teils unserer Lieferung beschränkt. Ist ein solcher Schaden grob fahrlässig verursacht worden, ist unsere Haftung auf den als Folge einer Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Ware, die ohne unsere schriftliche Zustimmung zurückgesandt wird, übernehmen wir keine Haftung.

### 9. Abtretung von Forderungen

Der Käufer darf seine Rechte aus einem mit uns abgeschlossenen Kaufvertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

Der Verkäufer behält sich das Abtretungsrecht seiner Forderungen aus Refinanzierungszwecken auch ohne Zustimmung des Käufers vor. Sämtliche Rechte an abgetretenen Forderungen gehen auf den Zessionar über.

### 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des liefernden Werkes oder Lagers. Erfüllungsort für die Leistungen des Käufers ist Raubling. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen - München oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

### 11. Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.

Raubling, 14.07.2010  
PharmaZell GmbH